

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Bezirksvertretung Brackwede</b>	10.10.2013	öffentlich

<p><b>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</b></p> <p><b>Antrag auf Umbenennung der Aachener Straße in Archimedesstraße</b></p>
<p><b>Betroffene Produktgruppe</b></p> <p>110903 – Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</b></p> <p>Die Benennung und Umbenennung von Straßen und Wegen erhöht die Leistungsmenge der geführten kommunalen Geodatenobjekte.</p>
<p><b>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</b></p> <p>Aufwand für die öffentliche Bekanntmachung sowie für die Aufstellung und die Änderung der Straßennamenschilder</p>
<p><b>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</b></p>
<p><b>Beschlussvorschlag:</b></p> <p>Die Verwaltung wird beauftragt, die Anhörung der Anlieger der Aachener Straße zu der Umbenennung in Archimedesstraße durchzuführen.</p> <p><b>Begründung:</b></p> <p>Mit Email vom 14.05.2013 an Herrn Beigeordneten Moss hat Herr Wilhelm A. Böllhoff die Umbenennung der Aachener Straße in Archimedesstraße beantragt, da die Fa. Böllhoff mit wenigen Ausnahmen die Grundstücke komplett links und rechts der Aachener Straße erworben habe. Letztlich handele es sich um eine Straße, die zwar an einer Stelle eine Kurve macht, die aber im Grunde eine Straßeneinheit bildet. Aus Sicht der Firma Böllhoff wäre es schön, wenn die vor Jahrzehnten einmal nach dem Erfinder der Schraube „Archimedes“ benannte Straße als Pate für die komplette Straße stehen könnte.</p> <p>Rechtsgrundlage für die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen ist § 4 Abs. 2 Satz 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes NRW. Danach können die Gemeinden die öffentlichen Straßen mit einem Namen bezeichnen oder nummerieren.</p> <p>Ermächtigungsgrundlage für die Vergabe von Hausnummern ist in Nordrhein- Westfalen, mangels spezialgesetzlicher Vorschriften, die ordnungsbehördliche Generalklausel gem. § 14 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG).</p> <p>Straßenbenennung und Hausnummerierung sind ordnungsrechtliche Maßnahmen der vorbeugenden Gefahrenabwehr. Zweck der Benennung und der Hausnummerierung ist es, im Verkehr der Bürger untereinander sowie zwischen Bürgern und Behörden das Auffinden von</p>

Gebäuden zu ermöglichen und zu erleichtern. Sie dienen in erster Linie der Orientierung der Verkehrsteilnehmer, insbesondere auch der Feuerwehr, der Rettungsdienste und der Polizei.

Die Benennung und Umbenennung von Straßen und Wegen liegt im weiten Ermessen der Gemeinde. Dabei steht die Unterscheidungs- und Ordnungsfunktion eines Straßennamens im Vordergrund, aber auch die Selbstdarstellung der Gemeinde kann ein Kriterium der Namensauswahl sein.

Bei der Straßenumbenennung und der Hausnummernänderung sind die Interessen der Anlieger (Grundstückseigentümer und -besitzer) zu berücksichtigen. Durch die Adressänderung werden diejenigen, die als Anlieger in einem besonderem Näheverhältnis zur Straße stehen, besonders betroffen: Einerseits in tatsächlicher Hinsicht durch die Notwendigkeit der Benachrichtigungen der persönlichen, beruflichen und geschäftlichen Kontakte hinsichtlich der geänderten Adresse und dem Anbringen einer neuen Hausnummer am Gebäude und andererseits in rechtlicher Hinsicht wegen der Änderungen von Personalausweis, Pass und Zulassungsbescheinigungen. Die Gemeinde ist verpflichtet, die sich aus der Änderung des Straßennamens ergebenden nachteiligen Folgen für die Anlieger in die Ermessensentscheidung einzubeziehen. Die Kenntnisse über die Folgen der Umbenennung erlangt die Gemeinde durch die Anhörung der Anlieger.

Von der Umbenennung der Aachener Straße betroffen wären sieben Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen, darunter die Fa. Böllhoff, 37 Anwohner und Anwohnerinnen lt. Melderegister sowie acht Firmen / Betriebe lt. Gewerberegister.

Nach einer Umbenennung der Straße ist die Hausnummerierung der Gebäude Aachener Straße 1, 3, 7, 9, 17, 19, 20, 23, 25, 27 an die Nummernfolge der Archimedesstraße anzupassen. Die Hausnummerierung der Archimedesstraße beginnt an der Straße *Im Brocke*, die Hausnummerierung der Aachener Straße beginnt an der *Von-Möller-Straße*.

Je nach Ergebnis der Anhörung kann auch eine nur teilweise Umbenennung der Aachener Straße für den südlichen Abschnitt zwischen Neusser Straße und Archimedesstraße in Betracht kommen.

In dem anliegenden Flurkartenauszug ist die Straßen- und Grundstückssituation dargestellt.

Beigeordneter

M o s s

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.